
Kundmachung der Bundesinnung der Glaser vom 30.1.2004

(gemäß § 22a GewO 1994)

www.wko.at/glaser

Verordnung: Hohlglasschleifer und Hohlglasveredler- Meisterprüfungsordnung

**Verordnung der Bundesinnung der Glaser über die Meisterprüfung für das Handwerk
Hohlglasschleifer und Hohlglasveredler**

Auf Grund der §§ 21 Abs. 4 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 48/2003, wird verordnet:

Anwendung der Allgemeinen Prüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Hohlglasschleifer und Hohlglasveredler (§ 94 Z 28 GewO 1994) ist die Allgemeine Prüfungsordnung, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 2. Die Meisterprüfung besteht aus 5 Modulen.

Modul 1: Fachlich praktische Prüfung

§ 3. (1) Das Modul 1 besteht aus einem Teil A und einem Teil B.

(2) Teil A wird durch den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses folgender einschlägiger Lehrabschlussprüfungen, durch den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der folgenden Fachschulen, durch den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses einer mindestens dreijährigen berufsbildenden Schule, deren Ausbildung im Bereich Glastechnik, Kunst und Design oder Bautechnik mit einem für das Handwerk spezifischen Schwerpunkt liegt, oder einer Sonderform dieser Lehranstalten in der vom Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962 idF BGBl. I Nr. 77/2001, vorgesehenen Ausbildungsdauer, deren Ausbildung im Bereich Glastechnik, Kunst und Design oder Bautechnik mit einem für das Handwerk spezifischen Schwerpunkt liegt, ersetzt:

- a) Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Hohlglasveredler-Gravur (BGBl. II Nr. 267/1997)
- b) Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Hohlglasveredler-Kugeln (BGBl. II Nr. 267/1997) und Hohlglasfeinschleifer (BGBl. Nr. 430/1972 idF BGBl. Nr. 37/1981)
- c) Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Hohlglasveredler-Glasmalerei (BGBl. II Nr. 267/1997)
- d) Lehrabschlussprüfung in Glasmaler (BGBl. Nr. 533/1776 idF BGBl. Nr. 161/1984)
- e) Lehrabschlussprüfung in Glasgraveur (BGBl. Nr. 533/1976 idF BGBl. Nr. 578/1982)
- f) Glasfachschule Fachrichtung Hohlglas
- g) Fachschule für Glastechnik Ausbildungszweig Hohlglas

(3) In der Hohlglasveredelung sind die Lehrberufe Hohlglasveredler – Glasmalerei, Hohlglasveredler Gravur, Hohlglasveredler – Kugeln eingerichtet. Entsprechend dem jeweiligen Berufsbild dieser 3 Lehrberufe hat die Meisterprüfungskommission dem Prüfungskandidat eine Aufgabenstellung vorzugeben.

(4) Folgende Arbeitsproben sind auf dem Niveau der Lehrabschlussprüfung zu prüfen, um jene Grundfertigkeiten zu beweisen, wie sie in der jeweiligen Lehrabschlussprüfung vorgesehen sind:

1. Für Hohlglasveredler-Glasmalerei:
 - a) Schreiben und Malen von Schriften und Dekoren
 - b) Zentrieren, Rändern, Lasieren, Polieren und Gravieren
 - c) Schattierungs- und Schwarzlotarbeiten
2. Für Hohlglasveredler-Gravur:
 - a) Anzeichnen
 - b) Figuraler Tiefschnitt
 - c) Ornament, Gravieren und Polieren
3. Für Hohlglasveredler-Kugeln:
 - a) Anzeichnen, Abschleifen
 - b) Herstellen von Schliffen
 - c) Randbearbeitung

(5) Die Prüfungskommission hat die Arbeitsproben so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat sie in 2 Stunden beenden kann. Das Modul 1 Teil A darf maximal 3 Stunden dauern.

(6) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.

(7) Das Modul 1 Teil B hat eine projektartige, an den betrieblichen Abläufen orientierte Aufgabe aus folgenden Fachbereichen zu stellen, die gegenüber dem Niveau der Lehrabschlussprüfung den Nachweis einer meisterlichen Leistung ermöglicht. Dabei können jene Grundfertigkeiten, die dem Niveau der Lehrabschlussprüfung entsprechen, zwar ebenfalls mit einbezogen werden. Für die positive Bewertung des Moduls 1 Teil B sind jedoch die weiterführenden Fertigkeiten auf höherem Niveau ausschlaggebend. Sowohl der Prüfungskandidat als auch die Meisterprüfungskommission können einen Entwurf vorlegen, wobei allerdings die Meisterprüfungskommission dem Kandidaten die Techniken vorgibt, anhand derer der Entwurf auszuführen ist. Im Zuge der Anfertigung hat der Prüfungskandidat folgende Fertigkeiten nachzuweisen:

1. Für Hohlglasveredler-Glasmalerei:
 - a) Schreiben und Malen von Schriften und Dekoren
 - b) Zentrieren, Rändern, Lasieren, Polieren und Gravieren
 - c) Transparentmalerei, Emailmalerei (OPAK), Hochemail
2. Für Hohlglasveredler-Gravur:
 - a) Anzeichnen
 - b) Figuraler Tiefschnitt
 - c) Ornament, Gravieren und Polieren
3. Für Hohlglasveredler-Kugeln:
 - a) Anzeichnen, Abschleifen
 - b) Herstellen von Schliffen
 - c) Randbearbeitung, Verkollern und Polieren

(8) Die Aufgabenstellung ist von der Prüfungskommission in Form von Arbeitsproben und dem Meisterstück so vorzugeben, dass der Prüfungskandidat sie in 4 Stunden beenden kann. Das Modul 1 Teil B darf maximal 5 Stunden dauern.

(9) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.

(10) Das Modul 1 ist ein einheitlicher Gegenstand.

Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung

§ 4. (1) Das Modul 2 besteht aus einem Teil A und einem Teil B.

(2) Teil A wird durch den Nachweis gemäß § 3 Abs. 2 ersetzt.

(3) Folgende Kenntnisse sind auf dem Niveau der Lehrabschlussprüfung aus dem Bereich des Fachgesprächs sowie des theoretischen Teils zu prüfen:

1. Fachkunde
2. Werkstoffkunde
3. Werkzeugkunde
4. Arbeitsverfahren

(4) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an eine Fachkraft zu stellen sind, zu orientieren. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 10 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 20 Minuten zu beenden.

(5) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(6) Das Modul 2 Teil B hat eine projektartige, an den betrieblichen Abläufen orientierte Aufgabe aus folgenden Fachbereichen zu stellen, die gegenüber dem Niveau der Lehrabschlussprüfung den Nachweis einer meisterlichen Leistung ermöglicht.

1. Planung:
 - a) Arbeitsvorbereitung
 - b) Werkstätteneinteilung
 - c) Fachliche Kundenberatung
 - d) Werkzeuge und Maschinen

2. Sicherheitsmanagement:
 - a) Technischer Arbeitnehmerschutz
 - b) Gefahrenevaluierung
 - c) Unfallverhütung
 - d) Instandhaltung und Überprüfung von Maschinen und Werkzeugen
3. Qualitätsmanagement:
 - a) Materialbeurteilung
 - b) Rohstoffe
 - c) Beschaffung

(7) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, zu orientieren. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 20 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 40 Minuten zu beenden.

(8) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(9) Das Modul 2 ist ein einheitlicher Gegenstand.

Modul 3: fachlich schriftliche Prüfung

§ 5. (1) Die Aufgabenstellung der schriftlichen Prüfung hat auf höherem fachlichen Niveau zu erfolgen, um die Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, nachweisen zu können.

(2) Die Aufgabenstellung umfasst die fachlich und betrieblich notwendigen Kenntnisse aus folgenden Fachbereichen:

1. Fachkunde
2. Planung (Entwurfzeichnung)
3. Fachkalkulation

(3) Die schriftliche Prüfung hat mindestens 5 Stunden zu dauern. Sie ist danach zu beenden.

(4) Der Nachweis folgender positiv abgeschlossener Ausbildungen oder der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses einer berufsbildenden höheren Schule oder einer Sonderform dieser Lehranstalten, deren Ausbildung im Bereich Glastechnik, Kunst und Design oder Bautechnik mit einem für das Handwerk spezifischen Schwerpunkt liegt ersetzt die fachlich schriftliche Prüfung:

- a) Höhere Lehranstalt – Kolleg Kunsthandwerk Design
- b) Höhere Lehranstalt – Aufbaulehrgang Kunsthandwerk Design

(5) Das Modul 3 ist ein einheitlicher Gegenstand.

Modul 4: Ausbilderprüfung

§ 6. Das Modul 4 besteht in der Ausbilderprüfung gemäß § 29 Berufsausbildungsgesetz.

Modul 5: Unternehmerprüfung

§ 7. Das Modul 5 besteht in der Unternehmerprüfung gemäß der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993 in der geltenden Fassung.

Bewertung

§ 8. Für die Bewertung der Module gilt das Schulnotensystem von „Sehr gut“, bis „Nicht genügend“.

Zusatzprüfung für Glaser, Glasbeleger und Flachglasschleifer, Glasbläser und Glasinstrumentenerzeuger

§ 9. Für Personen, die den Befähigungsnachweis für ein mit dem Handwerk Hohlglasschleifer und Hohlglasveredler verbundenes Handwerk in vollem Umfang erbringen, umfasst die Zusatzprüfung Modul 1 Teil B und Modul 2 Teil B.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 10. (1) Diese Verordnung tritt mit 1.02.2004 in Kraft.

(2) Die Befähigungsprüfungsverordnung Hohlglasveredler (BGBl. 258/1983) tritt gemäß § 375 Z 74 GewO 1994 i.d.F. BGBl. I Nr. 48/2003 mit Ablauf des 31.01.2004 außer Kraft.

(3) Personen, die die Prüfung nach Abs. 2 wiederholen, dürfen noch bis spätestens 6 Monate nach dem außer Kraft treten der Prüfungsordnung gemäß Abs. 2 nach dieser Prüfungsordnung zur Wiederholungsprüfung antreten. Wahlweise dürfen sie aber auch nach der neuen Prüfungsordnung die Wiederholungsprüfung ablegen.

(4) In Zweifelsfällen entscheidet der Leiter der Meisterprüfungsstelle, welche Teile nach der neuen Prüfungsordnung zu wiederholen sind.

Horst Petschenig
Bundesinnungsmeister

Mag. Franz Stefan Huemer
Bundesinnungsgeschäftsführer